



# Spielordnung

Stand 1. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1	Spielregeln .....	3
§ 2	Spielleitung .....	3
§ 3	Spielbetrieb der Vereine .....	3
§ 3a	Lizenzpflicht .....	5
§ 4	Pflicht- und Freundschaftsspiele auf ungedeckten Spielflächen .....	6
§ 5	Hallen- und Hallen-Turnierspiele .....	7
§ 6	Spielberechtigung und Altersklassen .....	7

### B. ALLGEMEINE ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

§ 7	Spielklassen .....	11
§ 8	Spieljahr, Saison und Spielruhe .....	12
§ 9	Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften, Spieler und Spielerinnen..	12
§ 10	Doping-Verbot .....	13
§ 11	Spielkleidung .....	14
§ 12	Pflichten der Heimvereine .....	14
§ 13	Spielfeldaufbau .....	14
§ 14	Nachweis der Spielberechtigung .....	16
§ 15	Spielbericht .....	17
§ 16	Spielführer bzw. Spielführerin .....	19
§ 17	Spielabbruch .....	19

### C. PFLICHTSPIELE

§ 18	Spielansetzungen .....	20
§ 19	Punktspiele .....	23
§ 20	Spielwertung bei Pflichtspielen .....	25
§ 21	Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren .....	26
§ 22	Weitere Pokalspiele .....	28
§ 23	Spielleitung durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterin .....	30
§ 24	Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen .....	32



§ 25	Auf- und Abstiegsregelung.....	33
§ 26	Verein in Insolvenz .....	37
<b>D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE</b>		
§ 27	Wiederholungsspiele .....	39
§ 28	Entscheidungsspiele und Relegation .....	39
<b>E. AUSWAHLSPIELE</b>		
§ 29	Pflichten und Rechte der Vereine, Spieler und Spielerinnen.....	39
<b>F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE</b>		
§ 30	Spielabschluss.....	40
§ 31	Hallenspiele, Futsal.....	40
<b>G. STRAFEN UND FELDERWEIS</b>		
§ 32	Ordnungsstrafen.....	41
§ 33	Maßnahmen – Strafenkatalog .....	41
§ 34	Feldverweis.....	42
§ 35	Feldverweis durch Gelb-Rot .....	42
§ 36	Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre .....	43
§ 37	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften.....	43
<b>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
§ 38	Geltungsbereich.....	43
§ 39	Inkrafttreten .....	44
Anlage 1	.....	45



## A. ALLGEMEINER TEIL

### § 1 Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Amateurrinnen, Vertragsspielern und Vertragsspielerinnen, sowie Lizenzspielern und Lizenzspielerinnen ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele, sind nach den Fußball-Regeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. Sollte es für einzelne Bereiche eigene Bestimmungen geben (z.B. aber nicht abschließend Jugendordnung und Freizeitligaordnung), so sind diese zu beachten.

### § 2 Spielleitung

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der spieltechnischen Ausschüsse, z.B., aber nicht abschließend, des Spiel- und Jugendausschusses, sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gelten dann als Staffelleiter bzw. Staffelleiterin im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen.
2. Spieltechnische Ausschüsse können vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb erlassen.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten findet durch die Mitglieder der spielleitenden Stellen statt.

### § 3 Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband oder in einem Verband, mit dem eine Kooperation vereinbart wurde.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist grundsätzlich die fristgemäße Meldung der Mannschaften im Vereinsmeldebogen des DFBnet. Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
3. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins nicht in der ersten Runde der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 belegt und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher im offiziellen Bekanntmachungsorgan bekannt gegeben.
4. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird grundsätzlich nach einem von den spielleitenden Stellen festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.



5. Mannschaften, die nach dem Abgabetermin nachgemeldet werden, können zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt werden.  
In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden. Für das Nachmelden von Mannschaften wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 fällig.
6. Mannschaften von neuen oder wieder aufgenommenen Mitgliedern werden grundsätzlich der BFV-Freizeitliga zugeteilt. Über Ausnahmen entscheidet das BFV-Präsidium.
7. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § 8 Finanzordnung bestraft, wird nach § 24 Ziffer 6 verfahren.
8. Für die Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichter-Berechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichter-Berechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt.  
Auf das Schiedsrichter-Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § 1 Ziffer 1 Schiedsrichter-Ordnung genannte Personen angerechnet:  
Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:
  - a. Die aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben. Die aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die im Berechnungszeitraum nicht mindestens 8 vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben, können durch Mehreinsätze anderer Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen desselben Vereins innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgeglichen werden.
  - b. Die Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbeobachterinnen, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 14 Ziffer 2 Finanzordnung).
  - c. Funktionäre und Funktionärinnen überregionaler Schiedsrichtergremien.
  - d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.
  - e. Die Schiedsrichter-Ansetzer und Schiedsrichter-Ansetzerinnen des BFV.
  - f. Die Mitglieder des Lehrstabs des BFV.
  - g. Die Leiter und Leiterinnen der Fördergruppen innerhalb des BFV.
  - h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
  - i. Die Schiedsrichterpaten und Schiedsrichterpatinnen des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
  - j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen betreuen, die die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 Schiedsrichterordnung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterin in Verbindung mit § 3 Ziffer 9 der Spielordnung erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schiedsrichter-Obmanns oder der Vereins-Schiedsrichter-Obfrau kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die Person auch als



- Schiedsrichter oder Schiedsrichterin im Sinne des § 1 Ziffer 1 Schiedsrichterordnung tätig ist.  
Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann oder eine anerkannte Vereins-Schiedsrichter-Obfrau wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin zusätzlich berechnet.
- k. Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen, die erfolgreich einen Anfängerlehrgang absolviert und für die eine Patenschaft abgerechnet wurde. Diese werden zum folgenden Stichtag unabhängig von der Anzahl der geleiteten Spiele einmalig angerechnet.
9. Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, so wird der Verein mit einer Gebühr gemäß § 14 Ziffer 2 Finanzordnung belastet. Meldet der Vereine darüber hinaus dauerhaft und ununterbrochen mehr Mannschaften als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, so kann der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - zusätzlich wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen werden:
- Punktabzug
  - Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
  - Streichung von Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb

#### *Schiedsrichter-Soll*

Mannschaften : SR

DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV-Großfeld	1 : 1
BFV-Kleinfeld (außer E-Junioren/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1
Beach-Soccer	1 : 0,5

### **§ 3a Lizenzpflicht**

1. Der Trainer oder die Trainerin, müssen für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz sein:
- | Spielklasse                              | erforderliche Lizenz |
|--|----------------------|
| a. 11er Herren Berlin-Liga               | DFB-B-Lizenz         |
| b. 11er Herren Landesliga                | DFB-C-Lizenz         |
| c. 11er Herren Bezirksliga               | DFB-C-Lizenz         |
| d. 11er Frauen Berlin-Liga               | DFB-C-Lizenz         |
| e. 11er Frauen Landesliga                | DFB-C-Lizenz         |
| f. A-, B- oder C-Junioren Berlin-Liga    | DFB-C-Lizenz         |
| g. D-Junioren Berlin-Liga                | DFB-C-Lizenz         |
| h. A-, B- oder C-Junioren Landesliga     | DFB-C-Lizenz         |
| i. C- und D-Junioren Landesklasse        | DFB-C-Lizenz         |
| j. A-, B- oder C-Juniorinnen Berlin-Liga | DFB-C-Lizenz         |



k. D-Juniorinnen Berlin-Liga

DFB-C-Lizenz

2. Dieser Trainer, bzw. diese Trainerin ist anzugeben
  - a. im Vereinsmeldebogen und
  - b. auf dem elektronischen Spielbericht spätestens bei Freigabe.
3. Jeweils spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Hinrunde und eine Woche vor dem ersten Spieltag der Rückrunde wird die Eintragung nach 2.a. geprüft. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Trainer oder keine Trainerin gemeldet oder besitzt der gemeldete Trainer oder die gemeldete Trainerin nicht die erforderliche Lizenz, wird für jede Mannschaft, auf die dieses zutrifft, eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 erhoben. Dem Verein wird auf Antrag ein gleicher Betrag gutgeschrieben, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass
  - a. die Mannschaft zu Saisonbeginn in eine Spielklasse aufgestiegen ist, die eine höhere Lizenz vorsieht, als die bisherige Spielklasse, bzw. erstmalig überhaupt eine Lizenz und der gemeldete Trainer bzw. die gemeldete Trainerin die ggf. für die bisherige Spielklasse der Mannschaft erforderliche Lizenz besitzt. Dies gilt nur für die Überprüfung zum ersten Spieltag der Hinrunde,
  - b. der gemeldete Trainer oder die gemeldete Trainerin einen Lehrgang absolviert oder innerhalb der kommenden sechs Monate einen Lehrgang beginnt, der nach Abschluss die entsprechende Lizenzstufe vorsieht. Anträge dieser Art sind je Mitglied gemäß Satzung für einen Trainer bzw. eine Trainerin oder je Mannschaft, Spielklasse und Saison nur einmalig genehmigungsfähig.
  - c. besondere Voraussetzungen vorliegen, die die Verpflichtung eines entsprechenden Trainers bzw. einer entsprechenden Trainerin unmöglich gemacht haben.
4. Die unter 1 a und f genannte Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2024, alle anderen gelten ab dem 1. Juli 2025.
5. Erfolgt die Meldung nach 2 b nicht oder nicht rechtzeitig, so wird ab dem dritten Vergehen dieser Art dieser Mannschaft innerhalb eines Spieljahres eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 verhängt. Diese greift ggf. zusätzlich zu der Ordnungsstrafe nach Ziffer 3. Gleiches gilt auch, wenn der zu diesem Spiel angegebene Trainer bzw. die angegebene Trainerin nicht die erforderliche Lizenz besitzt und nicht der Trainer bzw. die Trainerin nach 2 a ist.

#### **5 4 Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele auf ungedeckten Spielflächen**

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
2. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Spielklasse.
3. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Punktspiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden.
4. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
5. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung.
6. Freundschaftsspiele- bzw. -Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es



gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen) mit Ausnahme von: § 8 b Ziffer 1 a Nr. 2 Meldeordnung § 6 und § 8 Meldeordnung und § 35, § 36 Spielordnung.

Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den Heimverein in das DFBnet einzutragen. Für Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen durch den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer bzw. die zuständige Schiedsrichter-Ansetzerin nach Verfügbarkeit angesetzt. Die durch den Schiedsrichter-Ansetzer oder die Schiedsrichter-Ansetzerin angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.

7. Trainingsspiele sind Spiele, auf die sich zwei Vereine geeinigt haben und die nicht im DFBnet erfasst werden. Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. Für diese Spiele werden keine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen durch den BFV angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem / einer auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine / ihre Schiedsrichter-Einsatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung. Die Bestimmungen über Spesen und Fahrgeld der Schiedsrichterordnung finden keine Anwendung.

## **§ 5 Hallen- und Hallen-Turnierspiele**

1. Hallen- oder Hallen-Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- oder Hallen-Turnierspielen fungiert ein Verein sowohl als verantwortlicher Veranstalter, als auch als Ausrichter. Dieser Verein ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen Hallen- oder Hallen-Turnierspielen müssen die Vereine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen durch Eintragen der Veranstaltung mindestens fünf Tage vor dem Spieltermin anfordern. Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters oder Schiedsrichterinnen bzw. /der Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde.
5. Der BFV kann einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln durchführen. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

## **§ 6 Spielberechtigung und Altersklassen**

1. Zur Teilnahme an Pflichtspielen sind nur Spieler und Spielerinnen berechtigt, die für dieses Pflichtspiel eine entsprechende Spielberechtigung besitzen und nicht aus anderen Gründen, z.B. durch Spielsperren, in diesem Spiel nicht eingesetzt werden dürfen.

Zur Teilnahme an Freundschaftsspielen sind zusätzlich Spieler und Spielerinnen berechtigt, die mindestens Mitglied in einem Verein des BFV bzw. eines anderen DFB-Landesverbandes sind. Ist der eingesetzte Spieler oder die eingesetzte Spielerin nicht Mitglied in einem Verein des BFV bzw. eines anderen DFB-Landesverbandes, so



übernimmt der Verein, bei dem der Spieler bzw. die Spielerin auf dem freigegebenen Spielbericht steht, die Haftung für diesen Spieler bzw. diese Spielerin. Als Nachweis gilt der digitale Spielerpass im DFBnet, wenn er die gemäß Meldeordnung geforderten Merkmale trägt.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2. Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler bzw. Spielerinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
  - a. Herren  
mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind und in keine der folgenden Altersklassen eingeteilt werden, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
  - b. Frauen  
mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind und in keine der folgenden Altersklassen eingeteilt werden, mit Junioren, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
  - c. Senioren Ü 32  
mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
  - d. Altliga Ü 40  
mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
  - e. Altliga Ü 50  
mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
  - f. Altliga Ü 60  
mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
  - g. Altliga Ü 70  
mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
  - h. Seniorinnen Ü 35  
mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind.
4. Spielerlaubnis für Frauen- bzw. Herren-Mannschaften
  - a. Die von den Vereinen gemeldeten 2. und ab 3. Frauen- bzw. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften teil.
  - b. In Pflichtspielen können Spieler bzw. Spielerinnen einer unteren ab 2. Mannschaft auch in einer ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für die ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.





- c. Nicht spielberechtigt für Pflichtspiele des Herren- oder Frauenspielbetriebs sind Spieler bzw. Spielerinnen, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele.
- d. Abweichend davon können bis zu drei Spieler bzw. Spielerinnen im Spielbereichsbogen aufgeführt und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.
- e. Dabei wird die Rangfolge wie folgt festgelegt:  
Zunächst folgende Rangfolge für die Mannschaftsarten:
  - a) 11er Herren- / Frauen-Mannschaften
  - b) 7er Herren- / Frauen-Mannschaften
  - c) 11er Senioren / Seniorinnen
  - d) 7er Senioren / Seniorinnen

Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Rangfolge:

- a) Oberliga
- b) Berlin-Liga / Verbandsliga
- c) Landesliga
- d) Bezirksliga
- e) Kreisliga A
- f) Kreisliga B
- g) Kreisliga C
- h) usw.

Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Rangfolge:

- a) 1. Mannschaft
  - b) 2. Mannschaft
  - c) 3. usw.
- f. Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-Spielordnung).
- Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB-Spielordnung § 11 a DFB-Spielordnung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).
- Unter Beachtung von § 11 a Absatz 3 DFB-Spielordnung sind für den Herrenspielbetrieb maximal drei Spieler spielberechtigt, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.



Eine Spielerin, die nicht gemäß DFB-Spielordnung Stammspielerin ist und in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft eingesetzt wurde unterliegt ebenfalls nicht der gleichen Regelung. Sie ist erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt (vgl. § 14 DFB-Spielordnung).

5. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft  
Die Spielerlaubnis richtet sich nach § 14 Ziffern 1 bis 5 DFB-Spielordnung (vgl. auch hierzu § 20 Meldeordnung)
6. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü60- und Ü 70-Mannschaften
  - a. Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren bzw. Seniorinnen und Altliga-Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren bzw. Seniorinnen und Altliga-Mannschaften teil.
  - b. Nicht spielberechtigt für den Senioren- bzw. Seniorinnen-Spielbetrieb sind Spieler bzw. Spielerinnen, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben (analog § 6 Ziffer 4).
  - c. Abweichend davon können bis zu drei Spieler bzw. Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.
  - d. Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.
  - e. In Mannschaften der Altliga Ü60 können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind.
  - f. In Mannschaften der Altliga Ü70 können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind.
  - g. In Mannschaften der Seniorinnen Ü35 können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.
7. Sperrstrafen sind zusätzlich zu den o.g. Wartefristen vorab zu verbüßen.
8. Spieler bzw. Spielerinnen gelten als eingesetzt, wenn diese von Beginn an gespielt haben oder eingewechselt wurden.
9. Spieler bzw. Spielerinnen, die im Spielbericht eingetragen aber nicht eingewechselt wurden gelten als nicht zum Einsatz gekommen.



## B. ALLGEMEINE ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

### § 7 Spielklassen

1. Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	11er Herren	7er Herren	11er Frauen	7er Frauen	Frauen U 23
Berlin-Liga	1 Staffel á 18	1 Staffel á 12	1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Landesliga	2 Staffeln á 16	1 Staffel á 12	1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Bezirksliga	3 Staffeln á 16	nach Meldung	2 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung		
Kreisliga B	5 Staffeln á 16				
Kreisliga C	nach Meldung				
Kreisklasse A					
Kreisklasse B					
Kreisklasse C					

2. Die Spielklassen der 11er und 7er Senioren-, Ü 32-, 7er Seniorinnen Ü 35-, 11er und 7er Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60-, Ü 70-Mannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	11er Senioren Ü 32	Altliga Ü 40	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60	Altliga Ü 70
Berlin-Liga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	Bis zu 3 Staffeln á 14 bzw. nach Meldung	Bis zu 3 Staffeln á 14 bzw. nach Meldung	3 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung		

Spielklasse	7er Senioren Ü 32	7er Seniorinnen Ü 35
Berlin-Liga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	ab Saison 24/25: 2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	nach Meldung	nach Meldung



3. Änderungen der Spielklassen können nur vom (Arbeits-)Verbandstag vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl einer Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften von der spielleitenden Stelle festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann die spielleitende Stelle die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich ist von Mannschaften innerhalb des BFV auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht.  
Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch die spielleitende Stelle erlassen und vor Saisonbeginn veröffentlicht.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann das Präsidium; weitere Fußballspielarten (z.B. eFootball) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.

## **§ 8 Spieljahr, Saison und Spielruhe**

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, kann die spielleitende Stelle abweichende Regelungen treffen.  
Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansatzungsfrei bleiben.
2. Bei Ozon-Smog Alarm oder bei einer vergleichbaren öffentlichen Anordnung besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
3. Bei Gewitter oder ähnlichen Umwelteinflüssen ist das Spiel für maximal 30 Minuten zu unterbrechen. Ist nach 30 Minuten keine Besserung zu erwarten, so ist das Spiel vom Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin, bzw. wenn kein (Ersatz-)Schiedsrichter oder keine (Ersatz)-Schiedsrichterin vor Ort ist, vom Ausrichter, bzw. der Ausrichterin abzubrechen.

## **§ 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften, Spieler und Spielerinnen**

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, der Spielpartnerin, dem Schiedsrichter, der Schiedsrichterin, den Schiedsrichter-Assistenten, den Schiedsrichter-Assistentinnen, den Vertretern und Vertreterinnen des Verbandes und den Zuschauern und Zuschauerinnen verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder, Anhänger und Anhängerinnen vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften, Schiedsrichter, Schiedsrichterin, Schiedsrichter-Assistenten, Schiedsrichter-Assistentinnen, Offizielle, Spieler und Spielerinnen Folge zu leisten, wenn diese satzungs- und ordnungskonform sind. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn diese für



die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der spielleitenden Stelle notwendig sind.

Der Heimverein ist für die Ordnung verantwortlich. Bei Spielen auf neutralem Boden geht diese Verantwortung auf den erstgenannten Verein über. Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.

3. Der Heimverein, bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein, hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern oder Platzordnerinnen zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken bzw. Signalwesten kenntlich gemacht und für die Aufgabe geeignet sein müssen. Bei Spielen von aufstiegsberechtigten Herrenmannschaften hat der Heimverein bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein, bis 15 Minuten vor Spielbeginn mindestens einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin zu benennen und namentlich im DFBnet-Spielbericht zu dokumentieren, der für die Sicherheit der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin verantwortlich ist. Zusätzlich kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern oder Platzordnerinnen durch die spielleitende Stelle oder eine BFV-Spruchinstanz verpflichtet werden.
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle oder eine BFV-Spruchinstanz den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine untereinander keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß § 11 und § 12 Finanzordnung nicht zu berücksichtigen.

## **§ 10 Doping-Verbot**

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Dopingvorschriften.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.  
Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler oder die Spielerin nicht nachgewiesen werden.
3. Jeder Spieler und jede Spielerin ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler oder eine Spielerin einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler und Spielerinnen des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-Spielordnung, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) einzusehen ist.
6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 Rechts- und Verfahrensordnung zu bestrafen.



## **§ 11 Spielkleidung**

1. Bei allen Spielen haben die Spieler und Spielerinnen einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen.  
Der Torhüter, bzw. die Torhüterin muss eine Spielkleidung tragen, die ihn bzw. sie in der Farbe von den anderen Spielern, Spielerinnen, von Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, sowie von Schiedsrichter-Assistenten und -Assistentinnen unterscheidet. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin.  
Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei einheitliche, neutrale Schiedsrichter-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten, die sich in der Farbe von allen beteiligten Spielern und Spielerinnen unterscheiden.
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Heimvereins, bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bezieht sich die Gleichheit oder Ähnlichkeit lediglich auf Trikots zwischen Torhüter bzw. Torhüterin und gegnerischer Mannschaft, so muss der Torhüter, bzw. die Torhüterin das Trikot wechseln, unabhängig von Heim- oder Gastmannschaft.  
Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Alle Spieler und Spielerinnen von am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben während ihrer Spiele auf ihrer Spielkleidung Rückennummern mit unterschiedlichen Zahlen zu tragen. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 fällig.  
Die Zuordnungen der Rückennummern müssen mit den Eintragungen bei den Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
4. Werbung auf der Spielkleidung (Trikotwerbung) ist grundsätzlich erlaubt, muss aber den Bestimmungen des BFV, DFB und den gesetzlichen Vorgaben genügen. Dies gilt auch für Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen und anderer Beteiligter.

## **§ 12 Pflichten der Heimvereine**

1. Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterinnen, den Schiedsrichter-Assistenten und den Schiedsrichter-Assistentinnen je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der Heimverein ist verpflichtet, bei medizinischen Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.  
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.
3. Oben stehende Regelungen gelten analog für den erstgenannten Verein, wenn das Spiel auf neutralem Boden stattfindet.

## **§ 13 Spielfeldaufbau**

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vom Spelausschuss abgenommen werden. Die Heimvereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die Spielfeldabnahme beim Spelausschuss zu beantragen.
2. Die Spielfelder müssen für Großfeldspiele mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.



3. Der Verein, auf dessen Spielfeld gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
  - a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.
  - b. mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
  - c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahnen zur Verfügung stehen.
  - d. Der Spielbericht spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn freigegeben ist.
  - e. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler, Auswechselspielerinnen und Mannschaftsoffiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB Fußball-Regeln als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen eingesetzt sind, kann der Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie eingerichtet werden. Die Technischen Zonen sollen grundsätzlich durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Alle Personen, die sich in der Technischen Zone befinden, dürfen diese nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin dem Physiotherapeuten, der Physiotherapeutin, dem Arzt, der Ärztin oder einer anderen Person gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer bzw. die Trainerin und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.
  - f. Alle erforderlichen Genehmigungen des Spielfeld-Eigentümers zur Durchführung des Spieles vorliegen.
4. Einwendungen gegen den Spielfeldaufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten.

Der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein, bzw. bei Spielen auf neutralen Plätzen dem erstgenannten Verein ggf. eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er bzw. sie kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er bzw. sie im Spielbericht zu vermerken.
5. Bei Spielen folgender BFV-Spielklassen müssen die geforderten Linien des Spielfeldes gekreidet oder farblich markiert sein:
  - 11er Herren-Mannschaften: Bezirksliga und höher
  - 11er Frauen-Mannschaften: Landesliga und höher



- 11er C-, B-, A-Junioren: Bezirksliga und höher
  - 11er C-, B-, A-Juniorinnen: Berlin-Liga
6. Ist das vorgesehene Spielfeld unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf einem bespielbaren im Meldebogen gemeldetem Heimspielfeld ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird.  
Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebefeld muss ggf. abgebrochen werden. Endet das unterklassige Spiel innerhalb der nächsten 15 Minuten und ist das Spielfeld anschließend so lange frei, dass das höherklassige Spiel dann stattfinden kann, so wird das unterklassige Spiel zunächst zu Ende gespielt.  
Die Unterklassigkeit regelt der § 18 Ziffer 7.
7. Kann der Heimverein zum angesetzten Zeitpunkt sein Spielfeld nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin und dem Schiedsrichter-Ansetzer bzw. der Schiedsrichter-Ansetzerin vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen und sich um ein Ersatz-Spielfeld zu bemühen. Kann der Verein bis zwei Tage vor dem Spieltermin kein Ersatz-Spielfeld benennen, hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Spielfeld, im gleichen Bezirk, in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Bezirken, anzusetzen.  
Über diese Änderung hat der Heimverein alle Beteiligten (s.o.) unverzüglich auf offiziellem Wege (grundsätzlich per BFV-Mail) zu informieren.
8. Wenn ein Spielfeld durch den Eigentümer oder die Eigentümerin mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung der folgenden auf diesem Spielfeld angesetzten Spiele auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Spielfeld anzusetzen.

#### **§ 14 Nachweis der Spielberechtigung**

1. Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler bzw. Spielerinnen, die gemäß Meldeordnung ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im DFBnet mit hochgeladenem aktuellem Foto mit entsprechendem Spielrecht aufgeführt sind. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.
2. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein und ist bei berechtigtem Verlangen vorzulegen.
3. Hat der Spielführer, die Spielführerin, oder der bzw. die Mannschaftsverantwortliche begründete Zweifel an einer Spielberechtigung des Gegners, so hat er / sie dieses dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin mitzuteilen. Der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin muss den Sachverhalt überprüfen, ggf. eine Identitätskontrolle durchführen und das Ergebnis der Überprüfung im Spielbericht eintragen. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der spielleitenden Stelle ist ebenfalls berechtigt eine





Identitätskontrolle durchzuführen. Die zu kontrollierenden Spieler bzw. Spielerinnen müssen sich nach Aufforderung beim Schiedsrichter, bei der Schiedsrichterin, dem Vertreter bzw. der Vertreterin der spielleitenden Stelle melden.

Erscheint der bzw. die vom Schiedsrichter, der Schiedsrichterin, dem Vertreter bzw. der Vertreterin der spielleitenden Stelle benannte Spieler bzw. Spielerin nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die Überprüfung bis spätestens 20 min nach dem Spiel. Wurde der Spieler bzw. die Spielerin in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der Überprüfung zu berechtigten Beanstandungen durch den Schiedsrichter, die Schiedsrichterin, den Vertreter bzw. die Vertreterin oder kann sich ein Spieler bzw. eine Spielerin nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner / ihrer Mannschaft als verloren gewertet und eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 ausgesprochen. Vom Schiedsrichter bzw. von der Schiedsrichterin ist die fehlende Legitimation, bzw. die berechnigte Beanstandung im Spielbericht zu vermerken.

## **§ 15 Spielbericht**

*Elektronischer Spielbericht:*

1. Bei allen Spielen, die im DFBnet angesetzt sind, ist der elektronische Spielbericht zu nutzen. Zuwiderhandlungen werden grundsätzlich mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 geahndet.
2. Der Heimverein, bzw. bei Spielen auf neutralen Plätzen der erstgenannte Verein, muss ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet, bereitstellen, an dem der Heimverein, der Gastverein und der Schiedsrichter, bzw. die Schiedsrichterin ihre Eingaben vornehmen können, sofern die Vorgenannten nicht über eigene technischen Geräte für die Erfassung verfügen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß bis spätestens 20 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften bzw. des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin als bestätigt. Wird das Gerät nicht bereitgestellt, wird eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 erhoben.
3. Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende oder verspätete Freigabe gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 nach sich. Die Freigabe des Spielberichtes muss bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter, bzw. angesetzter Schiedsrichterin von allen beteiligten Mannschaften spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn erfolgen. Bei Spielen ohne Schiedsrichteransetzung muss die Freigabe durch alle beteiligten Mannschaften vor Spielbeginn erfolgen.
4. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der verantwortliche Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin unter Mithaftung seines / ihres Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 zu bestrafen.
5. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter oder die Ersatz-Schiedsrichterin, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Feldverweise und gibt diesen frei.



### *Manueller Spielbericht*

6. Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen, der inhaltlich dem elektronischen entsprechen muss. Der Heimverein, bzw. bei Spielen auf neutralem Spielfeld der erstgenannte Verein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der Heimverein mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 bestraft.
7. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§ 15 Ziffer 7) gelten alle Regelungen zum elektronischen Spielbericht sinngemäß.
8. Es dürfen nur Spieler oder Spielerinnen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem sind der Linienrichter bzw. die Linienrichterin und Trainer bzw. Trainerin einzutragen. Die Spielführer bzw. Spielführerin, sowie der Jugendbetreuer bzw. die Jugendbetreuerin bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.
9. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter oder die Ersatz-Schiedsrichterin, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Feldverweise und übergibt den Spielbericht dem Heimverein.  
Der Heimverein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. Im offiziellen Bekanntmachungsorgan ist das Fehlen des Spielberichtes durch die spielleitende Stelle zu veröffentlichen. Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des Heimvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichtes verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 belegt.
10. *Pokalspiele nach § 21 und § 22 Spielordnung*  
Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheidet beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.
11. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Spielergebnisse in das DFBnet gemeldet werden. Dies geschieht grundsätzlich durch die Freigabe des SpielberichtsOnline. Diese muss spätestens 60 Minuten nach Spielende erfolgen. Die Verantwortung dafür tragen in folgender Reihenfolge:
  - Ein angesetzter Schiedsrichter bzw. eine angesetzte Schiedsrichterin,
  - der Verein des Ersatzschiedsrichters, bzw. der Ersatzschiedsrichterin, wenn keine Schiedsrichteransetzung vorliegt,
  - bzw. der Heimverein / Ausrichter, bei Spielen oder Turnieren ohne Schiedsrichteransetzung und ohne Spielleitungen durch Ersatzschiedsrichter bzw. Ersatzschiedsrichterinnen.Eine verspätete Freigabe wird ebenso wie eine nicht vorgenommene Freigabe nach dem Verursacherprinzip mit einer Strafe gemäß Anlage 1 belegt.



Kann die Freigabe aus Gründen, die nicht der verantwortenden Person zuzuordnen sind, erst später erfolgen, so ist dieses unter besonderen Vorkommnissen im Spielbericht zu vermerken. Die weitere Bewertung wird durch die spielleitende Stelle vorgenommen.

### **§ 16 Spielführer bzw. Spielführerin**

1. Der Spielführer oder die Spielführerin jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er oder sie ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen und auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer bzw. die Spielführerin hat die Aufgabe, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er bzw. sie selbst muss beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer oder die Spielführerin aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer bzw. eine andere Spielerin als Spielführerin zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.
4. Nur der Spielführer und die Spielführerin haben das Recht, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.

### **§ 17 Spielabbruch**

1. Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin hat ein Spiel abubrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler oder Spielerinnen (fünf Spieler bzw. Spielerinnen auf Kleinfeld) auf dem Spielfeld hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § 20 der Spielordnung.
2. Nur Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen, bzw. wenn kein (Ersatz-)Schiedsrichter und keine Ersatz-Schiedsrichterin vor Ort ist, der Ausrichter oder die Ausrichterin kann ein Spiel abbrechen. Ein Spielabbruch sollte nur erfolgen, nachdem alle zumutbaren Mittel, das Spiel fortzusetzen, erschöpft sind.
3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
  - a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die Spielfeldlänge,
  - b. Unbespielbarkeit des Spielfeldes
  - c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter, die Schiedsrichterin, den Schiedsrichter-Assistenten oder die Schiedsrichter-Assistentin,
  - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
  - e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler oder Spielerinnen,
  - f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler oder eine Spielerin,
  - g. bedrohliche Haltung der Zuschauer oder Zuschauerinnen und mangelnder Ordnungsdienst,
  - h. bei Ozon- und / oder Smog-Alarm,
  - i. auf Wunsch des Spielführers oder der Spielführerin einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.



- j. Hinweis(e) eines Vertreters oder einer Vertreterin der spielleitenden Stelle über einen entsprechenden Tatbestand.
4. Ist für ein Spiel keine Spielleitung durch einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin vorgesehen, so gelten die o.g. Bestimmungen analog für den Ausrichter.
5. Für die Ziffern 3 c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
6. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

## C. PFLICHTSPIELE

### § 18 Spielansetzungen

1. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf dem angesetzten Spielfeld oder auf einem anderen Spielfeld derselben Sportanlage stattzufinden. Ein Wechsel des Spielfeldes, auch eines nicht zu Ende geführten Spieles, ist nur mit Zustimmung des Schiedsrichters möglich.
2. Die Ansetzungen sind im DFBnet zu veröffentlichen, diese Spiele haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen unter Berücksichtigung der u.s. Reihenfolge vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
3. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten einzuhalten.
4. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
5. Pflichtspiele, die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.
6. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Verzichts oder Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten und entsprechende Ordnungsstrafen auszusprechen. Diese Ordnungsstrafe entfällt, wenn die spielleitende Stelle und zusätzlich der bzw. die Mannschaftsverantwortliche des Gegners oder der oder die im DFBnet gemeldete Spielbetriebsverantwortliche Person des Gegners bis zum Vortag 20 Uhr über die Absage informiert wurde. Diese Absage kann bis 48 Stunden vor dem Spiel auf elektronischem Wege erfolgen, danach müssen die jeweiligen Personen persönlichen Kontakt herstellen und eine (ggf. auch mündliche) Bestätigung erhalten. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann keine Kostenfreiheit gewährt werden. Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf dem Spielfeld des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf dem Spielfeld des Heimvereins (wie Hinspiel) angesetzt.
7. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter oder von der Schiedsrichterin zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles einer ranghöheren Mannschaft abzubrechen.



Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.

Es gilt die Rangfolge von oben nach unten unter Berücksichtigung von § 18 Ziffer 10:

- a. 11er Herrenmannschaften der Berlin-Liga bis einschließlich Bezirksliga
- b. 11er Frauenmannschaften der Berlin-Liga
- c. 11er Herrenmannschaften der Kreisligen
- d. A-, B- und C-Jugend Berlin-Liga
- e. 11er Frauenmannschaften der Landesliga und Bezirksliga
- f. 11er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 der Berlin-Liga
- g. 11er Altliga Ü 40 der Berlin-Liga
- h. 7er Frauen- oder Herrenmannschaften
- i. 1. A- bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen.
- j. untere A bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen
- k. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 aller restlichen Spielklassen
- l. Altliga Ü 40 aller restlichen Spielklassen
- m. 1. E- bis G-Jugend
- n. untere E- bis G-Jugend
- o. Altliga Ü 50, Ü 60, Ü 70

Die Reihenfolge innerhalb der o.g. Punkte a. bis o. ergibt sich durch die jeweilige Spielklasse von oben nach unten.

Ergibt sich durch o.g. Punkte keine eindeutige Reihenfolge, so wird das bereits laufende Spiel nicht abgebrochen, sondern das folgende Spiel beginnt verspätet.

Dieses folgende Spiel fällt aus, wenn nicht unter Berücksichtigung der anschließenden Spiele mindestens eine Halbzeit gespielt werden kann.

Pokalspiele haben vor Punktspielen Vorrang. Bei Überschneidungen von Pokalspielen gilt o.g. Reihenfolge analog.

In allen Fällen, in denen aus Gründen aus § 18 ein Spiel verspätet beginnt, nicht zu Ende gespielt werden kann oder ausfällt, entscheidet die zuständige spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip über die Spielwertung.

8. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler oder Spielerinnen jeder Mannschaft (fünf Spieler oder Spielerinnen auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen.
9. Vom Spieltermin abweichende Spieltage oder Spielabsagen können nur von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14:00 Uhr oder sonntags durchzuführen, soweit keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18:30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können.

In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt. Dies gilt nicht für den Herren- und Frauenspielbetrieb, sowie für in der Jugendordnung genannte Spielklassen.

Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14:00 Uhr hat der Jugendspielbetrieb Vorrang.



Im Altliga-Bereich der Ü 50-, Ü 60- oder Ü 70-Mannschaften können die Pflichtspiele von montags bis samstags stattfinden.

Im Altliga-Bereich der 7er Ü 40-Mannschaften können Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags stattfinden.

Die 7er Senioren Ü 32-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. Pflichtspiele im Ü-Bereich beginnen grundsätzlich frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche.

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

11. Ein Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.
12. Eine Spielumlegung durch einen Verein ist nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlegungssystem (SpielumlegungOnline) möglich. Ein Antrag auf Spielumlegung ist von dem Verein zu stellen und ggf. zu bezahlen, der die Umlegung begehrt. Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner oder die Spielpartnerin grundsätzlich seine bzw. ihre Meinung im elektronischen Umlegungssystem einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. Eine Spielumlegung auf ein anderes Datum ist grundsätzlich nicht möglich, wenn der Spielpartner bzw. die Spielpartnerin der Umlegung innerhalb von 72 Stunden nach Antragseingang widerspricht (s.o.). Die Änderung des Spielbeginns am gleichen Datum kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners bzw. der Spielpartnerin erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle. Bei Spielumlegungen ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle wird eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 fällig.

Ein Antrag auf Spielumlegungen, der bis einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt wird, ist kostenfrei.

Für einen Antrag, der ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und dem zugestimmt wurde, ist eine Gebühr gemäß Anlage 1 fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist.

Anträge, bei dem unabhängig vom Zeitpunkt zwingende sachliche Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden, sind kostenfrei. Ohne diesen Nachweis kann keine Kostenfreiheit gewährt werden. Das gilt auch, wenn keine zwingenden Gründe oder ausschließlich persönliche Gründe angeführt werden.

13. Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin, durch eine Behörde aufgrund eines nicht bespielbaren Spielfeldes, ist dies zulässig. Der Heimverein muss unverzüglich den Spielpartner bzw. die Spielpartnerin, die zuständige spielleitende Stelle, den Schiedsrichter-Ansetzer, bzw. die Schiedsrichter-Ansetzerin und den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner bzw. der Spielpartnerin, die zuständige spielleitende Stelle, dem Schiedsrichter-Ansetzer, bzw. der Schiedsrichter-Ansetzerin und dem Schiedsrichter, bzw. der Schiedsrichterin über das EDV-basierte Informationssystem des BFV



- unverzüglich zu bestätigen.
14. Findet das Spiel nach Ziffer 13 nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt, ist dem Heimverein das Spiel mit 0:2 Toren als verloren und dem Spielpartner, bzw. der Spielpartnerin mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.
  15. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.
  16. Die Auszahlung an die Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten erfolgt durch den Berliner Fußball-Verband, der den Auszahlungsbetrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 dem zur Auszahlung verpflichteten Mitglied weiterberechnet. Das geschäftsführende Präsidium beschließt die detaillierten Umsetzungsmodalitäten und veröffentlicht diese rechtzeitig vor in Krafttreten.

### **§ 19 Punktspiele**

1. Die Punktspiele werden grundsätzlich als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel des Spielfeldes, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der Herren- sowie der Frauenmannschaften, die über Auf- oder Abstieg entscheiden zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2.
  - a. Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelmeisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane gewertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gemäß § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.
  - b. Im Falle eines Saisonabbruchs gemäß § 19 Ziffer 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
  - c. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich



- für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d. Abweichend zu Buchstabe c. sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich die spielleitende Stelle an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziffer 2 b. zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem bzw. der Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.
  - e. Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielfelder auf andere Spielfelder sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
  - f. Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.
- 3.
- a. Nimmt ein Verein mit mehr als zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der Herren oder Frauen teil, so wird die zu Saisonbeginn höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft usw. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren mit Ausnahmen in der untersten Spielklasse. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
  - b. Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der 11er Senioren Ü 32, Altliga Ü 40, Altliga Ü 50, Altliga Ü 60, Altliga Ü 70 teil, so wird die zu Saisonbeginn höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
  - c. Bei den 7er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und derselben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.
4. Mannschaften der 11er Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis zur untersten Spielklasse, 11er Senioren Ü 32, 11er Altliga Ü 40, Frauen der Landesliga und Bezirksliga: In diesen Mannschaften ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern bzw. Spielerinnen möglich. Ein Spieler, bzw. eine Spielerin gilt als eingesetzt, wenn er oder sie nach dem Anpfiff bis zum abschließenden Abpfiff (ggf. nach dem Entscheidungsschießen) im laufenden Spiel zum Einsatz kam.
- Bei den Punktspielen der o.g. Mannschaften kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler bzw. Spielerinnen ist zulässig. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung möglich.





5. Mannschaften der 7er Herren, 7er Frauen, 7er Seniorinnen Ü 35, 7er Senioren Ü 32, 7er Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50, Ü 60 und Ü 70:  
Für diese Mannschaften werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres die aktuellen Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.
6. Für den Spielbetriebs von 11er-Mannschaften der Frauen- und Herren Berlin-Liga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Berlin-Liga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1. und 2. Herren gilt Folgendes:
  - a. Ein Einsatz von bis zu 16 Spielern bzw. Spielerinnen ist möglich.
  - b. Während des Spiels dürfen fünf Spieler bzw. Spielerinnen ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
  - c. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

## **§ 20 Spielwertung bei Pflichtspielen**

1. Ein gewonnenes Spiel, bei Punktspielen, wird für den Sieger bzw. die Siegerin mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Bei Pokalspielen sind Wertungen möglich.
2. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird, wenn in der Spielklasse Punkte vergeben werden, das Spielergebnis mit 2:0 Toren und 3 Punkten für die eine und 0:2 Toren die andere Mannschaft gewertet. Gleiches gilt bei einer Wertung eines unentschiedenen Spieles.
3. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 2 gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen. Anträge auf Spielumlegung dieser Spiele sind nicht genehmigungsfähig.
4. Hat die an einem Spielabbruch unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
5. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
  - a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
  - b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter bzw. einer Schiedsrichterin zu spielen,
  - c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern oder Spielerinnen (fünf Spieler bzw. Spielerinnen auf Kleinfeld) antritt,
  - d. einen Spieler oder eine Spielerin ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 14 Ziffern 2 und 3 sowie § 15 Ziffern 10 und 11 verstößt,
  - e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Heimvereines durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin abgebrochen wird,



- f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der o.g. aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.

6. Mannschaften, die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß Ziffer 1 belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn der nachfolgenden Saison jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte.  
Diese Regelung gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.
7. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß Anlage 1 verhängt.

### **§ 21 Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren**

Der Berliner Fußball-Verband ist Veranstalter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Durchführung der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für Vereine, dessen Mannschaften am Pokal teilnehmen, verpflichtend. Das gilt auch für die weiteren Pokalspiele, die im § 22 geregelt sind.

1. Die Teilnahme am Landespokal ist verpflichtend. Am Pokalwettbewerb darf die Mannschaft des Vereins teilnehmen, die den Pokal der Freizeitliga (Herren) gewonnen hat. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.

Der oder die vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer oder Teilnehmerin erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Vereinen, dessen Mannschaft am DFB-Pokal der Herren teilnimmt.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verein, dessen Mannschaft im Finale unterlag erhält 40 %, die Vereine, dessen Mannschaft im Halbfinale unterlag je 20 %, die Vereine, dessen Mannschaft im Viertelfinale unterlag je 5 %.

Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Nettosummen handelt.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Vereine, dessen Mannschaften am Landespokal teilgenommen haben an den BFV. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde erfolgen.



2. Die Pokalspiele werden nach vorheriger Ankündigung öffentlich ausgelost. Die Ankündigungen erfolgen über das offizielle Bekanntmachungsorgan. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis einschließlich Halbfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Ausrichter des Pokalspiels.  
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann die erste Runde als Qualifikationsrunde mit Freilosen durchgeführt werden, die an die höchstklassig spielenden Mannschaften verteilt werden. Im Bedarfsfall wird für die Zuteilung der Freilose die Abschlusstabelle der Vorsaison zu Grunde gelegt.
3. Kann ein Verein sein Spielfeld zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § 18 Ziffern 12 bis 15.
5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.
6. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger bzw. die Siegerin durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
7. Der Pokalsieger bzw. die Pokalsiegerin ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten. Ist der Pokalsieger bzw. die Pokalsiegerin bereits über seine Spielklasse für den DFB-Pokal qualifiziert, so wird der Finalgegner bzw. die Finalgegnerin ebenfalls für den DFB-Pokal gemeldet.
8. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler bzw. Vertragsspielerinnen der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt die Meldeordnung:  
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.  
Die Spielberechtigung für Vertragsspieler bzw. Vertragsspielerinnen der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt die Meldeordnung.
9. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern bzw. Spielerinnen möglich. § 19 Ziffer 6 gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 finden keine Anwendung.
10. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin nicht, muss nach § 23 Ziffer 7 verfahren werden.
11. Der jeweilige Pokalsieger oder die jeweilige Pokalsiegerin erhält einen Wanderpokal.
12. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
  - a. dreimal hintereinander oder
  - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger oder Pokalsiegerin wurde.
13.
  - a. Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen



der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere in Pokalwettbewerben der 1. Herren bzw. 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger bzw. Pokalsiegerin beendet.

- b. Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers bzw. der Pokalsiegerin ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c. In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger bzw. Pokalsiegerin) getroffen werden.
- d. Sofern ein Pokalsieger oder eine Pokalsiegerin nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht angewendet werden.
- e. Die Entscheidung nach § 21 Ziffer 13 a und d treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- f. Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

## **§ 22 Weitere Pokalspiele**

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger bzw. die Pokalsiegerin aus:
  - a. 2. 11er Herren
  - b. ab 3. 11er Herren
  - c. 7er Herren
  - d. untere 11er Frauen ab 2. Mannschaften
  - e. 7er Frauen
  - f. 11er Senioren Ü 32
  - g. 7er Senioren Ü 32
  - h. Seniorinnen (ab Ü 35)
  - i. 11er Altliga Ü 40
  - j. 7er Altliga Ü 40
  - k. Altliga Ü 50
  - l. Altliga Ü 60
  - m. FutsalZur Förderung des Fußballsportes können die spielleitenden Stellen zusätzliche Pokalwettbewerbe in den Spielbetrieb aufnehmen.
2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis g sind Spieler und Spielerinnen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren



Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).

Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a bis g die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.

Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 18 Ziffer 7.

3. Die Pokalspiele werden unter Aufsicht der spielleitenden Stelle ausgelost. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis einschließlich Halbfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Ausrichter des Pokalspiels.  
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann die erste Runde als Qualifikationsrunde mit Freilosen durchgeführt werden, die an die höchstklassig spielenden Mannschaften verteilt werden. Im Bedarfsfall wird für die Zuteilung der Freilose die Abschlusstabelle der Vorsaison zu Grunde gelegt.
4. **Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten**
  - a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziffer 6 gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 finden keine Anwendung.
  - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 Anwendung.
  - c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziffer 6 gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 finden keine Anwendung.
5. Bei Fehlen eines Schiedsrichters bzw. einer Schiedsrichterin müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatz-Schiedsrichter bzw. eine Ersatz-Schiedsrichterin zu stellen (vgl. hierzu § 23 Ziffer 8).  
Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
6. Der jeweilige Pokalsieger oder die jeweilige Pokalsiegerin erhält einen Wanderpokal. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
  - a. dreimal hintereinander oder
  - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger oder Pokalsiegerin wurde.
7. Für die Durchführung findet § 21 Ziffern 2 bis 6 Anwendung.  
Endet ein Pokalspiel der 7er Frauen, 7er Herren, Senioren Ü 32, Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger bzw. die Siegerin durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.
8.
  - a. Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger bzw. Pokalsiegerin beendet.



- b. Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers bzw. der Pokalsiegerin ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c. In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger bzw. Pokalsiegerin) getroffen werden.
- d. Die Entscheidung nach § 22 Ziffer 8 a treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- e. Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

### **§ 23 Spielleitung durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen**

1. Pflichtspiele von der 11er Herren Berlin-Liga bis zur untersten Spielklasse, 11er Frauen Berlin- und Landesliga, sowie Pokalspiele des 11er Herren- und 11er Frauenbereichs sind ansetzungspflichtig.
2. Die für Schiedsrichter-, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Assistentinnen festgesetzten Spesen zuzüglich Fahrgeld sind vom Heimverein gemäß der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung vor dem Spiel zu zahlen.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß der Schiedsrichterordnung und § 15 zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin bei allen ansetzungspflichtigen Spielen nach Ziffer 1 das Spielfeld mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu entscheiden.  
Dafür sind 50 % der Spesen, mindestens aber 8,00 € und bei Ausfall des Spieles der Fahrgeldersatz zu zahlen.  
Eine Absage durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele ist der Fahrgeldersatz gemäß Anlage 1 zu erstatten.  
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so ist dem angesetzten und vor Ort erschienenen Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin, sowie ggf. den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten bzw. Schiedsrichter-Assistentinnen der volle Spesensatz zuzüglich Fahrgeld gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung; zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.
6. Der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § 15.
7. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der Spielleitung aus,



übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent, bzw. die angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistentin die Spielleitung.

- a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter oder Schiedsrichterin einigen. Dieser Ersatz-Schiedsrichter, bzw. diese Ersatz-Schiedsrichterin muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
- b. Steht kein Schiedsrichter oder keine Schiedsrichterin mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen oder eine andere, auch nicht neutralen Schiedsrichter oder Schiedsrichterin einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

Diese Regelung gilt nur bei allen ansetzungspflichtigen Spielen nach Ziffer 1.

8. Bei allen anderen Mannschaften im Spielbetrieb (einschließlich Jugendbereich) und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter oder einer Schiedsrichterin besetzt sind, gilt folgende Regelung:

- a. Ist ein neutraler Schiedsrichter oder eine neutrale Schiedsrichterin mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend und gewillt, leitet dieser bzw. diese das Spiel. Sind mehrere neutrale Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin aus diesen.
- b. Sind Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, die einem der beteiligten Vereinen angehören, hat der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin des Gastvereins das Vorrecht, das Spiel zu leiten.
- c. Ist kein Schiedsrichter und keine Schiedsrichterin mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende und gewillte Person mit einem gültigen „Regelkundausweis für Betreuer“ das Spiel. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatz-Schiedsrichter bzw. die Ersatz-Schiedsrichterin aus diesen Personen.
- d. Sind keine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis oder „Regelkundausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatz-Schiedsrichter, bzw. die Ersatz-Schiedsrichterin, der bzw. die einem BFV / DFB-Verein angehören muss.

Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.

In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet, es sei denn eine Ordnung oder Durchführungsbestimmung sieht das Austragen eines Spieles ohne Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin ausdrücklich vor.

9. In allen Fällen einer Einigung auf einen Ersatz-Schiedsrichter oder eine Ersatz-Schiedsrichterin muss dieser bzw. diese mit Namen und Vereinszugehörigkeit im Spielbericht eingetragen werden.
10. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin abzulehnen, wenn sich die Spielleitung aus einer offiziellen Ansetzung oder durch die o.g. Reihenfolge ergibt.
11. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine bei Spielen auf Großfeld je



einen Schiedsrichter-Assistenten bzw. einer Schiedsrichter-Assistentin (sog. Vereins-Linienrichter bzw. Verein-Linienrichterin) zu stellen und im Spielbericht einzutragen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen, die sich grundsätzlich auf das Anzeigen des Überschreitens des Balles der jeweiligen Seitenlinie beschränken.

## **§ 24 Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen**

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, so wird diese durch die nächstfolgende Mannschaft derselben Altersklasse ersetzt. Die unterste Mannschaft derselben Altersklasse scheidet aus. Im Bereich der Senioren Ü 32 bis Altliga Ü 70 sind Ausnahmen auf Antrag möglich über den die spielleitende Stelle entscheidet.  
Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes.
2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt für die Wertung der Spiele folgendes:
  - a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
  - b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 2:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.Bei Neuankmeldung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.
3. Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung oder einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.
  - a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
  - b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 2:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.
4. Fusionen (Verschmelzungen) regelt § 14 Meldeordnung.
5. Scheiden innerhalb der ersten drei Spieltage viele Mannschaften aus dem Spielbetrieb aus, können durch die spielleitende Stelle Maßnahmen vorgenommen werden, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu ermöglichen. Dazu gehören u.a. Staffeldneuordnungen oder die Anpassung von der Zahl der zu spielenden Runden. Erzielte Punkte und Tore werden dabei annulliert.
6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 8 Finanzordnung





- a. vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger bzw. Absteigerinnen ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
- b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.

Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger bzw. Absteigerin.

7. Mannschaften, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger bzw. Absteigerin ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

## **§ 25 Auf- und Abstiegsregelung**

1. Grundsätzlich sind Staffelsieger und Staffelsiegerinnen aufstiegsberechtigt. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die Vorschriften des überregionalen Verbandes. Wird auf ein Aufstiegsrecht verzichtet (s.u.), so geht dieses auf die nächstfolgende Mannschaft über.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht oder das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen. Ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht oder das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- oder Relegationsspielen ist einer Mannschaft in der gleichen Spielklasse nicht in zwei aufeinanderfolgenden Saisons erlaubt.

### *Variante A (Saison wird vorzeitig beendet)*

Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison vorzeitig beendet, entfällt die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. Die spielleitende Stelle legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch die spielleitende Stelle veröffentlichten Termin gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen

### *Variante B (Saison wird über den 30. Juni hinaus gespielt)*

Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison über den 30. Juni eines Spieljahres weitergeführt werden, entfällt die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. Die spielleitende Stelle legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden. Der



unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungsspielen und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch die spielleitende Stelle veröffentlichten Termin gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

2. Entstehen durch die Mannschaftsmeldungen Abweichungen von § 7 kann die spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die in § 7 vorgesehene Staffelfstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Altersklasse vom BFV in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. Steigen aus dem Regionalverband Mannschaften in den Bereich des BFV ab, so erhöht sich die Zahl der Absteiger bzw. Absteigerinnen zum Ende des folgenden Spieljahres, um die Einteilung nach § 7 zu erreichen. Es dürfen aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger bzw. Absteigerinnen aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.
5. Steigt eine Mannschaft in eine Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Berlin-Liga als 1. Amateurm Mannschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse, bzw. in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat.
6. Steigt eine Mannschaft aus einer Lizenzliga in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateurm Mannschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt diese 1. Amateurm Mannschaft in ihrer Spielklasse, für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als 2. Herrenmannschaft usw.  
Die bisher spielende unterste Herrenmannschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmannschaften aus.
7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Berlin-Liga), verbleibt die 2. Mannschaft als 2. Mannschaft in der Spielklasse, für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat.  
Hat sie sich für die Berlin-Liga qualifiziert, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen. Weitere ab 3. Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklasse, sofern sich durch eine Ordnung oder Durchführungsbestimmung nichts anderes ergibt.
8. Für das Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs, gilt folgendes:
  - a. Diese Mannschaft wird zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
  - b. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim Berliner Fußball-Verband e. V.
  - c. Die 2. Mannschaft (usw.) verbleibt in ihrer Spielklasse, außer, wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
  - d. Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die 2. usw. Mannschaft spielt. Die 2. Mannschaft (usw.) steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.



- e. Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

## 9. Aufstieg

### a. Herren

		<b>11er Herren</b>	<b>7er Herren</b>
<b>Von</b>	<b>Zur</b>	<b>Aufsteiger</b>	<b>Aufsteiger</b>
Berlin-Liga	NOFV OL	1	entfällt
Landesliga	Berlin-Liga	3 + X	2 + X
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	2 + X
Kreisliga A	Bezirksliga	8 + X	
Kreisliga B	Kreisliga A	10 + X	
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X	

### b. Frauen

		<b>11er Frauen</b>	<b>7er Frauen</b>
<b>Von</b>	<b>Zur</b>	<b>Aufsteiger</b>	<b>Aufsteiger</b>
Berlin-Liga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	entfällt
Landesliga	Berlin-Liga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

Für 9 a und b gilt: X = Bei mehreren Aufsteigern bzw. weniger oder keinem Absteiger in bzw. aus überregionalen Spielklassen kann ein vermehrter Aufstieg aus weiteren Spielklassen erfolgen.

Darüber hinaus können Lücken, die durch Zurückziehungen, fehlenden Wiedermeldungen oder Fusionen entstehen, einen vermehrten Aufstieg auslösen.

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Berlin-Liga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Berlin-Liga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

### c. Senioren Ü 32, Altliga Ü 40, Ü 50, Ü 60, Ü 70

		<b>Senioren Ü32, Alt-Liga Ü 40, Ü 50, Ü 60, Ü 70</b>
<b>Von</b>	<b>Zur</b>	<b>Aufsteiger</b>
Landesliga	Berlin-Liga	2
Landesliga	Berlin-Liga	4
Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 1 Staffel	2



Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 2 Staffeln	3
Bezirksliga 2 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	4
Bezirksliga 3 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	6
Kreisliga A 1 Staffel	Bezirksliga 3 Staffeln	3
Kreisliga A 2 Staffeln	Bezirksliga 2 Staffeln	4
Kreisliga A3 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6
Kreisliga A 4 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6

Im Ü-Bereich kann es auf Grund von Zurückziehung, Streichung sowie Nichtmelden einer Mannschaft zu einem vermehrten Aufstieg kommen.

10. Abstieg  
a. Herren

		<b>11er Herren</b>	<b>7er Herren</b>
<b>Von</b>	<b>Zur</b>	<b>Absteiger</b>	<b>Absteiger</b>
Berlin-Liga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz 11 + X
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 10 + X
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	

b. Frauen

		<b>11er Frauen</b>	<b>7er Frauen</b>
<b>von</b>	<b>zur</b>	<b>Absteiger</b>	<b>Absteiger</b>
Berlin-Liga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a und b gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.

Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt die spielleitende Stelle, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

c. Senioren Ü32, Altliga Ü 40; Ü 50, Ü 60, Ü 70

<b>Von</b>	<b>zur</b>	<b>Absteiger</b>
------------	------------	------------------



Berlin-Liga	Landesliga (1 Staffel)	2
Berlin-Liga	Landesliga (2 Staffeln)	4
Landesliga (1 Staffel)	Bezirksliga (1 Staffel)	2
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (1 Staffel)	3
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (2 Staffeln)	4
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (3 Staffeln)	6
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (1 Staffel)	3
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (2 Staffeln)	4
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (3 Staffeln)	6
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (4 Staffeln)	6

### § 26 Verein in Insolvenz

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gelten § 6 Ziffern 1 bis 5 DFB-Spielordnung.
2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzverwalterin eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen.
3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein, der keinen Aufstiegsverzicht erklärt hat oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht für den Aufstieg infrage kommt.
6. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger, bzw. Absteigerin in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger bzw. Absteigerin. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.



7. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.  
Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres getroffen wird.
8. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
9. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
10. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
11. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers oder einer Gläubigerin gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.  
Beantragt der Zulassungsnehmer oder die Zulassungsnehmerin der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers oder einer Gläubigerin in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Saison. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber oder Finanzgeberin des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.



## D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE

### § 27 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Spielfeld auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht ein anderes Spielfeld bestimmt.

### § 28 Entscheidungsspiele und Relegation

1. Kommen in einer Staffel durch Punktgleichheit mehr Mannschaften für einen Auf- bzw. Abstieg infrage als Auf- oder Absteiger bzw. Auf- oder Absteigerinnen vorgesehen sind, werden für die Platzierung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge herangezogen:

- Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
- Die Anzahl der erzielten Tore.
- Die Tabelle aus den im direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften in dieser Staffel erzielten Ergebnisse ggf. unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.
- Die Anzahl der in der unter 3. Genannten Tabelle erzielten auswärts erzielten Tore

Ist auch im Anschluss daran keine Entscheidung über Auf- und Abstieg möglich, so findet eine Entscheidungsrunde auf neutralem Spielfeld statt, auf dem ggf. wie o.a. eine Platzierung ermittelt wird.

Ggf. wird der Sieger bzw. die Siegerin durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschiessen ermittelt. Die Verlängerung entfällt bei Spielen auf Kleinfeld.

2. Beim Aufstieg oder Abstieg aus mehr als einer Staffel einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:

Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore nach vorherigem Subtraktionsverfahren analog) gewertet.

Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Bei Gleichheit wird eine Entscheidungsrunde gemäß Ziffer 1 gespielt.

Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele legt die spielleitende Stelle fest.

## E. AUSWAHLSPIELE

### § 29 Pflichten und Rechte der Vereine, Spieler und Spielerinnen

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung der spielleitenden Stelle.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler bzw. Spielerinnen für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler und Spielerinnen verpflichtet, einer Einladung zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler bzw. die Spielerin von seiner bzw. Einladung zu unterrichten.
4. Eingeladene Spieler und Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den dem Auswahlspiel folgenden Tag



sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um Spiele im Zusammenhang mit der Auswahl.

5. Absagen von eingeladenen Spielern oder Spielerinnen sind über den Verein der spielleitenden Stelle oder dem verantwortlichen Verbandstrainer bzw. der verantwortlichen Verbandstrainerin unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der Spieler bzw. die Spielerin für alle Spiele seines bzw. ihres Vereins an dem Tag des Auswahlspieles / Lehrganges / Reise und für das dem darauffolgenden Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei Einladung von mehr als einem Auswahlspieler bzw. einer Auswahlspielerin zu Auswahlspielen im Herren- oder Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles bei der spielleitenden Stelle beantragen.
8. Bei Einberufung eines Spielers bzw. einer Spielerin des älteren Juniorenjahrganges bzw. Juniorinnenjahrganges kann die Absetzung des Herren- bzw. Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

## F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- UND TURNIERSPIELE

### § 30 Spielabschluss

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und Veranstaltungen des Verbandes nicht entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften, deren Nationalverband der FIFA angehören muss, ist, unabhängig davon, ob das Spiel in Deutschland oder im Ausland stattfindet, eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen.  
Bei Spielen mit Mannschaften aus EU-Ländern beträgt die Antragsfrist 14 Tage, bei Nicht-EU-Ländern 4 Wochen. Bei Nichteinhalten der Frist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB. Diese Regelung gilt nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA oder UEFA.

### § 31 Hallenspiele, Futsal

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften müssen durch den Ausrichter bzw. die Ausrichterin Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen vom Schiedsrichter-Ausschuss angefordert werden.
3. An Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler oder Spielerinnen teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.
4. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle.  
Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen.





In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a. der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
- b. die Spielberechtigung,
- c. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
- d. die Unterwerfung unter die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

## G. STRAFEN UND FELDERWEIS

### § 32 Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden von der spielleitenden Stelle oder im Auftrag von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Bereiches Spielbetrieb Ordnungsstrafen gemäß Anlage 1 ausgesprochen.

### § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog

Mitglieder der spielleitenden Stellen sind befugt, über folgende Maßnahmen zu entscheiden:

*I. mit automatischer Sperre nach einem Feldverweis auf Dauer wird bestraft bei:*

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers bzw. der Gegenspielerin, ohne vorherige Verwarnung,

*II. mit Sperre bis zu zwei Wochen bzw. max. zwei Pflichtspielen nach einem Feldverweis auf Dauer, zusätzlich zur automatischen Sperre, wird bestraft bei:*

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,
2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers bzw. der Gegenspielerin, nach vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren von Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen,
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers oder der Gegenspielerin,
5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern oder Spielerinnen oder ~~und~~ anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

*III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) nach einem Feldverweis auf Dauer wird bestraft bei:*

1. unsportlichem Verhalten von Trainern, Trainerinnen, Betreuern oder Betreuerinnen während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer, Trainerinnen, Betreuer oder Betreuerinnen,
3. Kritisieren der Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen durch Trainer, Trainerinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.



#### *IV. Bearbeitungsgebühr*

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

#### *V. Rechtsbehelf*

1. Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt § 10 Rechts- und Verfahrensordnung für eine Berufung § 11 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § 10 Ziffer 2 Rechts- und Verfahrensordnung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

#### **§ 34 Feldverweis**

1. Ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin der bzw. die von Schiedsrichter oder Schiedsrichterin in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes wurde, ist grundsätzlich so lange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Diese Person ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er bzw. sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines bzw. ihres Vereins gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er bzw. sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft seine bzw. ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinausreichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.
2. Wird für einen Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Landes-Pokalspiel des BFV ein Feldverweis ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.

#### **§ 35 Feldverweis durch Gelb-Rot**

1. Erhält ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er bzw. sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er bzw. sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines bzw. ihres Vereins gesperrt.
2. Wird für einen Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga), in einem Landes-Pokalspiel des BFV ein Feldverweis durch Gelb-Rot ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.



### **§ 36 Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre**

1. Ein Spieler, eine Spielerin, Trainer, Trainerin, Funktionsträger oder Funktionsträgerin einer Mannschaft, die bzw. den der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin in fünf Pflichtspielen seiner bzw. ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er bzw. sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines bzw. ihres Vereins gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er bzw. sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.
6. Wird für einen Spieler, eine Spielerin, einen Trainer, eine Trainerin, einen Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Landes-Pokalspiel des BFV eine Verwarnung (Gelbe-Karte) ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nach fünf Verwarnungen nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gelten Ziffern 1 bis 5.

### **§ 37 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften**

1. Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, den Mitgliedern des BFV sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
3. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

## **H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 38 Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler, Lizenzspielerinnen, Vertragsamateure und Vertragsamateurinnen, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.
2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Fußballspiele des Berliner Fußball-Verbandes, soweit nicht andere Ordnungen Vorrang haben.



3. Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.

*Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband*

Macht eine Änderung im EDV-gestützten Bearbeitungssystem (DFBnet) Anpassungen in der Spielordnung zwingend notwendig, so erlässt die spielleitende Stelle hierzu Durchführungsbestimmungen, die solange gelten, bis der Antrag über diese Anpassungen vom entsprechenden Gremium angenommen oder abgelehnt werden.

**§ 39 Inkrafttreten**

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages am 28. August 2021 sowie Beirats am 12. Dezember 2022 und 19. Juni 2023 und des Arbeitsverbandstages am 25. November 2023, sowie des außerordentlichen Verbandstages am 16. November 2024 geändert worden und ist ab dem 1. Januar 2025 gültig. §18 Ziffer 16 findet seine Gültigkeit ab dem 01. Juli 2025.



## ANLAGE 1

### Zu § 3 Ziffer 5

Nachmeldung von Mannschaften	jeweils	30,00 €
------------------------------	---------	---------

### Zu § 3a Ziffer 3

Bei fehlender DFB-B-Lizenz	zum Zeitpunkt der Überprüfung	500,00 €
Bei fehlender DFB-C-Lizenz	zum Zeitpunkt der Überprüfung	250,00 €

### Zu § 3a Ziffer 5

Bei fehlender erforderlicher DFB-B-Lizenz	pro Spiel	30,00 €
Bei fehlender erforderlicher DFB-C-Lizenz	pro Spiel	15,00 €

### Zu § 11 Ziffer 3

Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10,00 €
---	----------	---------

### Zu § 15

<p>Bei folgenden fehlenden oder falschen Eintragungen im Spielbericht (auch elektronischen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trainer oder Trainerin</li> <li>• Mannschaftenverantwortliche bzw. Mannschaftenverantwortlicher</li> <li>• Nichtneutrale Schiedsrichter-Assistenten bzw. Assistentinnen (hiervon ausgenommen sind Spiele im Kleinfeldbereich)</li> <li>• Ersatz-Schiedsrichter, bzw. Ersatz-Schiedsrichterin, wenn der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin nicht erscheint</li> <li>• Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes</li> <li>• Die Rückennummern der Spieler oder Spielerinnen stimmen nicht mit dem Spielbericht überein</li> </ul>	einmalig	2025: 8,00 € 2026: 8,00 € 2027: 10,00 € 2028: 10,00 € 2029: 12,00 €
---	----------	---

### Zu § 15

Nicht fristgemäße Freigabe bzw. fehlende Abgabe des (auch: elektronischen) Spielberichtes (auch durch fehlendes Eingabegerät) oder Nichtanwendung des Spielberichtes (auch bei Nichtantritt des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin)	pro Spiel <b>mit</b> Schiedsrichteransetzung	2025: 25,00 € 2026: 25,00 € 2027: 30,00 € 2028: 30,00 € 2029: 30,00 €
--	--	---



	pro Spiel <b>ohne</b> Schiedsrichteranset- zung	2025: 15,00 € 2026: 15,00 € 2027: 15,00 € 2028: 15,00 € 2029: 15,00 €
--	---	---

### Zu § 15 Ziffer 5

Nichtabgabe eines durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin angekündigten Sonderberichtes	pro angekündigtem Sonderbericht	50,00 €
--	------------------------------------	---------

### Zu § 18 Ziffer 6

Nichtantreten einer Mannschaft	pro Spiel	2025: 60,00 € 2026: 60,00 € 2027: 75,00 € 2028: 75,00 € 2029: 90,00 €
		Davon für den Gegner: 2025: 35,00 € 2026: 35,00 € 2027: 40,00 € 2028: 40,00 € 2029: 50,00 €

### Zu § 18 Ziffer 12

Spielumlegung ohne Zustimmung der spiel- leitenden Stelle	pro Spiel	30,00 €
Antrag auf Spielumlegung, der nicht gebüh- renfrei ist.	pro Spiel	2025: 12,00 € 2026: 12,00 € 2027: 15,00 € 2028: 15,00 € 2029: 18,00 €

### Zu § 18 Ziffer 16

Bearbeitungsgebühr Auszahlung SR-Spesen durch BFV, zzgl. MwSt.	pro Spielansetzung	1,00 €
---	--------------------	--------

### Zu § 20 Ziffer 8

Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison	pro Spiel <b>zusätzlich</b>	2025: 50,00 € 2026: 50,00 € 2027: 45,00 € 2028: 45,00 €
---	-----------------------------	--



		2029: 40,00 €
--	--	---------------

**Zu § 24 Ziffer 1**

Bearbeitungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden	pro Mannschaft	120,00 €
---	----------------	----------

**Zu § 33**

Unsportliches Verhalten-Trainer, Trainerin, Betreuer oder Betreuerin	jeweils höchstens bis zu	30,00 €
Bearbeitungsgebühr	jeweils	10,00 €
Einspruchsgebühr	je Einspruch	2025: 35,00 € 2026: 35,00 € 2027: 35,00 € 2028: 40,00 € 2029: 40,00 €